Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof
- öffentlich -		
VL-198-A/2021		⊗☆
Federführendes Amt	Finanzabteilung	
Datum	15.07.2021	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	03.08.2021	beschließend
Gemeindevertretung	03.08.2021	beschließend

Betreff:

Zustimmung zu über/-außerplanmäßigen Verpflichtungen i. S. d. § 102 Abs. 5 HGO für den Neubau des Verwaltungsgebäudes und des Zwischentraktes

Sachdarstellung:

1. HHJ:

2021 (Zustimmung zum Eingehen über-/außerplanmäßiger Verpflichtungen zulasten des Haushaltsjahres 2023; § 102 Abs. 5 HGO)

2. Konten:

- a. Neubau Verwaltungsgebäude: 11150-0951-190001
- b. Neubau Zwischentrakt zwischen dem neu zu bauenden Verwaltungsgebäude und dem historischen Rathaus: 11150-0951-190005

3. Ifd. Nr. I-Programm (Ifd. HHJ):

Zu 2. a.: lfd. Nr. 12 des Investitionsprogramms zum HHP 2021 Zu 2. b.: lfd. Nr. 15 des Investitionsprogramms zum HHP 2021

4. HH-Ansatz (bzw. derzeit verfügbare HH-Mittel):

(einschließlich BNK; ohne USt, da abziehbar)

s. beigefügte Aufstellung

5. Benötigte HH-Mittel:

(einschließlich BNK; ohne USt, da abziehbar)

s. beigefügte Aufstellung

6. Es werden also zusätzlich benötigt:

Insgesamt werden 1,0 Mio. € zusätzlich benötigt. Die zusätzlich erforderlichen Mittel werden im Haushaltsjahr 2023 benötigt. Es entfallen ungefähr auf

das Verwaltungsgebäude: 900.000 €

den Zwischentrakt: 100.000 €

(Zur Info: Incl. Baunebenkosten (Ing.-Kosten und USt))

7.a. Wird als wahrscheinlich angesehen, dass weitere "Mehrausgaben" anfallen könnten?

Die in dieser Beschlussvorlage dargestellten Mehrausgaben basieren auf dem ungeprüften Ergebnis der Ausschreibung. Zurzeit werden die eingereichten Angebote von der Vergabestelle überprüft. Ob es dabei zu Abweichungen kommt, kann derzeit nicht gesagt werden. Es wird erwartet, dass die Überprüfungen in der letzten Juliwoche abgeschlossen sein werden.

Für den ausgeschriebenen Teil (Generalunternehmerauftrag) liegen zurzeit, außer der vorstehend beschriebenen Nachprüfungsthematik, keine Anhaltspunkte/Erkenntnisse für weitere Mehrausgaben vor. Ausgeschlossen ist dies, wie bei allen Baumaßnahmen, jedoch nicht.

Aufgrund der in den letzten Monaten rasant angestiegenen Baupreise, die u. E. wesentlich dazu geführt haben, dass die hohen in Rede stehenden Mehrauszahlungen anfallen, wird damit gerechnet, dass auch bei der Beschaffung der Einrichtung Mehrauszahlungen anfallen. Eine verbindliche Konkretisierung ist derzeit nicht möglich, zumal bis zum Zeitpunkt der Anschaffung noch bis zu 1,5 Jahre vergehen werden. Eine Prognose der Preise für einen so langen Zeitraum ist heute nicht mehr solide möglich.

7.b. Wenn ja in welcher Höhe erscheint dies realistisch?

8. In welchem HHJ werden die zusätzlichen Mittel voraussichtlich benötigt? Im HH-Jahr 2023; s. beigefügte Aufstellung.

9. Begründung für Mehrausgaben:

Seit einigen Monaten steht die Bauwirtschaft "Kopf". Aus der Presse ist allgemein bekannt, dass es seit Monaten zu massiven Verwerfungen auf den Baumärkten kommt. Für unser Land völlig ungewohnt, kam es dazu, dass etliche Baumaterialen nicht mehr oder nur noch mit erheblichen Zeitverzögerungen lieferbar waren. Dies ging mit massiven Preissteigerungen einher, sogar in Bereichen, die u. E. nicht von Materialknappheit betroffen waren.

Bei dem ausgeschriebenen GU-Auftrag betragen die Mehrauszahlungen rd. 815.000 €. Wir erwarten auch bei der Beschaffung der Einrichtung Mehrausgaben, sodass wir gerundet von 1 Mio. € ausgehen.

Die Baukosten für den Neubau des Verwaltungsgebäudes und des Zwischentraktes summieren sich dann auf 7 Mio. €.

Der gänzliche Verzicht auf das Bauvorhaben u. E. ist keine realistische Option. Ein neues Verwaltungsgebäude wird benötigt. Die dauerhafte Unterbringung des Bürgerbüros im Gemeindezentrum Neuhof ist aus mehreren Gründen nicht möglich. In der Verwaltung fehlen dringend Sitzungs-, Besprechungs- und Büroräume. Häufig finden Mitarbeiter*innen keinen Arbeitsplatz, vor allem, wenn Auszubildende und Praktikanten anwesend sind. Mit günstigeren Baupreisen, auch in den nächsten Jahren, wird nicht gerechnet. Das Gegenteil wird als wahrscheinlicher angesehen. Eine von der Gemeinde befragte Fachjuristin teilte auf Nachfrage mit, dass es juristisch zulässig sei die Ausschreibung aufzuheben. Dennoch wird seitens der Gemeindeverwaltung von der Aufhebung abgeraten. Zum einen wird auf die vorbeschriebenen "raumbezogenen" Dringlichkeiten und zum anderen auf die Zuschussthematik verwiesen. Die bewilligten Zuschüsse aus den Hessenkasse sind daran geknüpft, dass das Bauvorhaben spätestens Ende 2024 vollständig abgenommen sein muss. Jede Verzögerung erhöht das Risiko, dass das Bauvorhaben nicht rechtzeitig fertiggestellt wird und somit der Zuschuss i. H. v. über 2 Mio. € gefährdet werden könnte.

Es ist nicht möglich rechtzeitig eine Nachtragssatzung (§ 98 HGO) zu erlassen. Das Verfahren dauert mehrere Monate. Die Binde- und Zuschlagsfrist für die in Rede stehende Ausschreibung läuft am 5. August ab.

Die zusätzlichen Mittel werden im HH-Jahr 2023 benötigt. Da jedoch in Kürze der in Rede stehende Bauauftrag erteilt werden soll (muss), muss die Mittelbereitstellung durch eine Verpflichtungsermächtigung (VE; § 102 HGO) sichergestellt werden. Im HH-Plan 2021 wurden zulasten des HH-Jahres 2022 hierfür VE i. H. v. 1,5 Mio. € eingestellt. Nach jetziger Kenntnis werden die Mittel nicht 2022, sondern 2023, jedoch um 1 Mio. € erhöht, benötigt. Die VE 2021 muss folglich überplanmäßig aufgestockt werden. Dies ist nach § 102 Abs. 5 HGO zulässig, wenn die Verpflichtungen unvorher-

gesehen und unabweisbar sind (aus dieser Beschlussvorlage ergibt sich, dass dies der Fall ist) und der in der HH-Satzung 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der VE nicht überschritten wird.

Der eben beschriebene festgesetzte Gesamtbetrag beträgt 4.750.000 € (s. § 3 der HH-Satzung 2021). In diesen ist u. a. ein Betrag von 3 Mio. € für den Bau eines Radweges durch das Kemmetetal eingeflossen. Nach Auskunft der gemeindlichen Bauabteilung kann die bauliche Umsetzung frühestens in 2024 erfolgen. Im Vorfeld sind umfangreiche faunistische Kartierungen zu erstellen. Deswegen soll diese VE i. H. v. 1 Mio. € nicht für ihren ursprünglich gedachten Zweck, sondern für den Neubau des Verwaltungsgebäudes mit dem Zwischentrakt in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der in der HH-Satzung 2021 festgesetzten VE wird folglich nicht überschritten. Die Entscheidung obliegt der Gemeindevertretung (§ 102 Abs. 5 HGO i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2

und 3 HGO).

Obwohl die Mehrauszahlungen erst 2023 anfallen werden, soll die finanzielle Belastung der Gemeinde dadurch gemindert werden, dass schon jetzt Investitionsvorhaben kritisch auf ihre Durchführungsnotwendigkeit hin betrachtet und wenn möglich verschoben oder aufgegeben werden. Eine Maßnahme soll hier genannt werden. Für den Erwerb von Ausgleichsflächen außerhalb der Gemeinde Neuhof sind für 2021 Haushaltsmittel i. H. v. rd. 500.000 € eingeplant. Auf den Erwerb der Flächen soll verzichtet werden.

Auch soll bei Aufstellung der Haushaltspläne 2022 und 2023 der Senkung der finanziellen Belastung durch die Mehrkosten Rechnung getragen werden.

10. Werden realistische Möglichkeiten gesehen, die Mehrauszahlungen (über-/außerplanmäßigen Verpflichtungen) zu vermeiden bzw. zu senken? Nein.

11. Finanzierung der Mehrauszahlungen:

s. oben unter Nr. 9.

12. Federführende Zuständigkeit für die vorgenannte Maßnahme:

H. Fleck (bautechnisch);

H. Schiffhauer (haushaltsrechtlich)

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

- 1. dass folgende Verpflichtungen im Sinne von § 102 Abs. 1 HGO im Haushaltsjahr 2021, zulasten des Haushaltsjahres 2023 gemäß § 102 Abs. 5 HGO über-/außerplanmäßig eingegangen werden dürfen:
 - a. für den Neubau des Verwaltungsgebäudes (Konto 11150-09510000-190001): 900.000 €
 - b. für den Neubau des Zwischentraktes zwischen dem neu zu bauenden Verwaltungsgebäude und dem historischen Rathaus (Konto 11150-09510000-190005): 100.000 €
- 2. dass die Haushaltsmittel für die eben genannten über-/außerplanmäßigen Verpflichtungen in der Haushaltssatzung 2023 bereitgestellt werden
- 3. dass die Verpflichtungsermächtigung, die im Haushaltsplan 2021 zulasten des Haushaltsjahres 2022 für die Investitionsmaßnahme "Radweg Kemmetal – Investive Bauarbeiten (ab 2021)"; Konto-Nr. 54110-0962-919007; lfd. Nr. 244 des Investitions-Programms, veranschlagt wurde (insgesamt. 3.000.000 €) i. H. v. 1.000.000 € nicht für die eben genannte Maßnahme in Anspruch genommen

werden darf. Dieser Teil der Verpflichtungsermächtigung dient der Abdeckung der unter Nr. 1 beschriebenen Verpflichtungen, die über-/außerplanmäßig eingegangen werden dürfen.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2021-07-12_Schi_Aufstell Mehrkosten Neubau Verw-gebäude